



ALLGEMEINE BESTELLBEDINGUNGEN

Anlage zur Bestellung:

§ 1 Allgemeines

1.1 Die vorliegende Allgemeine Bestellbedingungen (nachfolgend „OWZ“) gelten für Angebotsanfragen bzw. Bestellungen durch PJP MAKRUM S.A. mit Sitz in Bydgoszcz (nachfolgend „Auftraggeber“) über Anfertigung von Produkten durch fremde Unternehmen und Lieferungen von fremden Unternehmen (nachfolgend gemeinsam „Auftragnehmer“) und bestimmen die gegenseitigen Beziehungen zwischen den Parteien als integraler Bestandteil der Anfragen oder Verträge oder Bestellungen.

1.2. Die vorliegenden AGB gelten für sämtliche Angebotsanfragen bzw. Bestellungen durch den Auftraggeber, ohne dass in jedem Fall auf diese hingewiesen werden muss, was bedeutet, dass die Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers auch dann ausdrücklich ausgeschlossen ist, wenn der Auftraggeber ihnen nicht gesondert und ausdrücklich widerspricht.

1.3. Die Anwendung von den diesen ABB abweichenden Bedingungen bedarf ausdrücklicher und eindeutiger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber unter Androhung der Nichtigkeit. Der Verzicht des Auftraggebers auf die Anwendung der vorliegenden ABB in Abstimmung mit dem Auftragnehmer gilt nur und ausschließlich für konkrete Angebotsanfrage oder Bestellung und kann in keinem Fall durch den Auftragnehmer als erfolgt in Bezug auf nachfolgende Anfragen oder Bestellungen des Auftraggebers betrachtet werden.

1.4. Die Abgabe eines Angebots oder die Annahme der Bestellung des Auftraggebers kommt der Annahme dieser ABB gleich.

1.5. Im Falle von Abweichungen zwischen den in den Anfragen bzw. Bestellungen enthaltenen Angaben und den Bestimmungen in diesen ABB, haben die Angaben in der Anfrage bzw. Bestellung die Gültigkeit und den Vorrang.

§ 2 Vertragsabschluss

2.1. Die Bestellungen des Auftraggebers sind solange unverbindlich, bis Auftraggeber den Auftrag schriftlich an den Auftragnehmer mit den Unterschriften der vertretungsberechtigten Personen übermittelt.

2.2. Als äquivalent zur Schriftform ist auch die Abgabe der Bestellung durch den Auftraggeber per E-Mail zu verstehen.

2.3. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung der Bestellung durch den Auftragnehmer zustande. Wenn die Parteien in festen Geschäftsbeziehungen bleiben, gilt die Nichtbeantwortung innerhalb der in der Bestellung angegebenen Frist als vorbehaltlose Annahme der Bestellbedingungen durch den Auftragnehmer.

§ 3 Vergütung:

3.1. Für gegenseitige Abrechnungen zwischen den Parteien, gilt die in der Bestellung des Auftraggebers oder in der Auftraggeber-Erklärung zur Annahme des Angebotes des Auftragnehmers bestimmte Vergütung als vereinbart.

3.2. Sofern nicht anders vorbehalten, ist die Vergütung fest und mit ihr werden alle Kosten, die dem Auftragnehmer bis zur Übergabe der Ware am Sitz des Auftraggebers oder an einem anderen von ihm angegebenen Ort entstehen, insbesondere die Kosten für Verladung, Transport, Versand, Verpackung, Transportversicherung und Entladung abgegolten. Der Auftragnehmer haftet für Schäden an der Ware, die durch unsachgemäßen Transport oder Verpackung entstanden sind.

§ 4 Vertragsgegenstand

4.1. Wenn der Auftraggeber in der Angebotsanfrage die Anforderungen an das Produkt genau spezifiziert hat, ist der Auftragnehmer verpflichtet, im Angebot alle Informationen anzugeben, die erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob die angebotenen Produkte diese Anforderungen erfüllen. Werden die Anforderungen an das Produkt in der Bestellung nicht angegeben, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Anforderungen zu bestimmen.

4.2. Sofern nicht anders vereinbart, kann der Auftragnehmer ein Nebenangebot oder Alternativangebot abgeben. Die Abgabe eines Neben- bzw. Alternativangebots durch den Auftragnehmer gilt als Zusicherung des Auftragnehmers, dass das von ihm abgegebene Neben- bzw. Alternativangebot in technischer und rechtlicher Hinsicht dem Inhalt des gemäß der Anfrage abgegebenen Angebots vollkommen entspricht.

4.3. Sind in der Auftraggeber-Bestellung oder Anfrage keine weiteren Anforderungen festgelegt, so müssen in diesem Fall Produkte mit einer Qualität nach DIN, PN oder deren Äquivalente zur Verfügung gestellt werden, wenn dies die für die jeweilige Ware geltenden Bestimmungen erfordern.

§ 5 Leistungsumfang

5.1. Zum Leistungsumfang gehört auch die Verpflichtung des Auftragnehmers, das Eigentum an dem Produkt und das Eigentum an allen technischen Unterlagen (einschließlich Unterlieferanten) an den Auftraggeber zu übertragen, die für die Herstellung, Wartung und Instandhaltung und Betrieb erforderlich sind. Die technische Dokumentation muss in polnischer Sprache oder in einer anderen durch den Auftraggeber bestimmten Sprache verfasst sein.

5.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, neben dem bestellten Produkt auch alle erforderlichen Atteste, Qualitätszertifikate, Konformitätserklärungen, Garantieschein und andere vom Auftraggeber festgelegte Unterlagen zur Verfügung mitzuliefern.

5.3. Die Lieferung eines Produktes ohne entsprechende technische und qualitative Dokumentation durch den Auftragnehmer stellt keine Lieferung dar, sondern gilt als Nichterfüllung der Verpflichtung durch den Auftragnehmer, die den Auftraggeber zur Verweigerung der Abnahme des Produkts und zur Zahlungsverweigerung berechtigt.

5.4. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber auch alle Rechte, die zur Nutzung des Vertragsgegenstandes und der Leistungen des Auftragnehmers oder Dritter erforderlich sind.

5.5. Im Falle der Herstellung einer Erfindung, eines Gebrauchsmusters oder eines Geschmacksmusters im Zusammenhang mit der Ausführung eines abgeschlossenen Vertrags, ist ausschließlich der Arbeitgeber berechtigt, ein Patents, ein Recht auf Anmeldung eines Geschmacksmusters oder ein Schutzrecht für ein Gebrauchsmuster zu erlangen.

§ 6 Lieferungen

6.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgen die Lieferungen DDP gemäß Incoterms 2010. Erfüllungsort für die Verträge ist der Sitz des Auftraggebers, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Erfüllungsort vereinbart wurde.

6.2. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer Beschädigung des Produkts geht auf den Auftraggeber mit der tatsächlichen Übergabe des Produktes an den Auftraggeber am Bestimmungsort nach Absatz 6.1 über.

6.3. Die Lieferung des Produkts an einen anderen Ort führt nicht zu einem Gefahrübergang an den Auftraggeber, auch wenn die Lieferung an dieser anderen Adresse angenommen wird. Der Auftragnehmer trägt alle Kosten, die dem Auftraggeber für die Lieferung an eine andere Adresse entstehen.

6.4. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Annahme von Teillieferungen zu verweigern, wenn diese sein berechtigtes Interesse verletzen würden. Gleiches gilt für den Fall, dass das Produkt vom Auftragnehmer vor oder nach einer genau festgelegten Vertragserfüllungszeit geliefert wird. Der AUFTRAGGEBER ist dann auch berechtigt, das Produkt zurückzusenden oder Dritte mit seiner Aufbewahrung auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zu beauftragen.





6.5. Der Auftraggeber ist berechtigt, bis zur Vertragserfüllung die Aussetzung von Lieferungen oder Änderungen des Vertragsgegenstandes zu verlangen. Die Anforderung kann die Erhöhung, Reduzierung oder Änderung des Leistungsumfangs, die Änderung technischer Bedingungen oder Fristen betreffen.

§7 Abnahme

- 7.1. Quantitative oder qualitative Mängel des Produktes berechtigen den Auftraggeber, Zahlungen für Lieferungen zurückzuhalten, bis die Lieferungen ergänzt werden oder ein mangelfreies Produkt geliefert wird. Qualitative Abnahme erfolgt seitens des Auftragnehmers.
7.2. Der Lieferbeleg für das Produkt stellt keine Bestätigung der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer dar.
7.3. Das durch den Auftraggeber verweigerte Produkt, wird innerhalb von 7 Tagen ab dem Zeitpunkt der Annahmeverweigerung vom Auftragnehmer abgeholt und an seine Stelle mangelfreie Ware geliefert, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes.
7.4. Wird das Produkt nicht abgeholt, ist der Auftraggeber berechtigt, es zurückzusenden oder einzulagern - in beiden Fällen auf Kosten des Auftragnehmers.

§8 Vertragsstrafen und Vertragsabtretung

- 8.1. Vereinbarte Fristen für die Erfüllung des Vertragsgegenstandes oder Lieferung sind absolut verbindlich. Sie gelten als eingehalten, sofern das Produkt innerhalb der gesetzten Frist dem Auftraggeber an seinem Sitz oder an einer anderen vereinbarten Adresse ausgeliefert wird.
8.2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftraggeber im Falle der Nichteinhaltung der Lieferfrist durch den Auftragnehmer berechtigt, von ihm eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Bruttoauftragswerts für jeden Verzugstag und eine einmalige Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Bruttoauftragswerts zu verlangen.
8.3. Führt die Nichteinhaltung der Frist oder der Mangel der Ware zur Einstellung oder Beeinträchtigung der Produktion, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 30% des Bruttoauftragswertes der Bestellung zu zahlen.
8.4. Der Auftraggeber ist berechtigt, in den im BGB genannten Fällen vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere kann der Auftraggeber ohne Nachfristsetzung für den Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten, wenn die Nacherfüllung aufgrund der Art der Verpflichtung oder des beabsichtigten Vertragszwecks für den Auftraggeber nicht mehr von Bedeutung ist.
8.5. Im Falle eines Verzugs bei der Erfüllung des Vertragsgegenstandes, der länger als 30 Kalendertage beträgt, ist der Auftraggeber ohne vorherige Aufforderung des Auftragnehmers berechtigt, ein anderes Unternehmen mit der Herstellung des Produktes, ohne die Zustimmung des ordentlichen Gerichts einholen zu müssen, auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zu beauftragen.
8.6. Erfolgt der Rücktritt vom Vertrag aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, ist er verpflichtet, dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Bruttoauftragswertes zu bezahlen.
8.7. Vertragsstrafen sind innerhalb von 7 Tagen ab dem Tag der Zustellung der Zahlungsaufforderung des Auftraggebers oder zu einem anderen Zeitpunkt, der in der Zahlungsaufforderung angegeben wird.
8.8. Der Auftraggeber kann die Vertragsstrafe von der Vergütung des Auftragnehmers abziehen oder die Auszahlung der Vertragsstrafe aus der Erfüllungsgarantie verlangen, wenn diese vom Auftragnehmer geltend gemacht wird.
8.9. Der Auftraggeber ist berechtigt, einen über die nach den vorliegenden Bedingungen festgesetzter Höhe der verwirkten Vertragsstrafen hinausgehenden Schaden geltend zu machen, der nach den allgemeinen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches vorbehalten sind.

§9 Mängelhaftung, Qualitätsgarantie, Reklamation

- 9.1. Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der Gewährleistung für Mängel der gelieferten Produkte, auch für den Fall, dass das Produkt in der vom Auftraggeber oder nach den technischen Unterlagen des Auftraggebers vorgegebenen Art und Weise hergestellt wurde, es sei denn, dass der AUFTRAGGEBER trotz der Bemerkung des Auftragnehmers zu den oben genannten Mängeln weiterhin darauf bestand, die Herstellungsmethode oder Lösungen anzuwenden, die sich aus der von ihm bereitgestellten technischen Dokumentation ergeben haben. Bei Nichtbeachtung der Aufforderung des Auftraggebers, Mängel zu beheben oder das Produkt gegen ein neues Produkt zu ersetzen, ist der Auftraggeber im Rahmen der Mängelhaftung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadensersatz zu verlangen.
9.2. Der Auftragnehmer garantiert, dass das für den Auftraggeber hergestellte Produkt neu ist, ordnungsgemäß hergestellt, geprüft und für den bestimmungsgemäßen Gebrauch geeignet ist und den sich aus der Bestellung oder Anfrage des Auftraggebers ergebenden technischen und qualitativen Bedingungen entspricht und die geforderten Sicherheitsbedingungen erfüllt und für das Gebiet zugelassen ist, wo es verwendet wird.
9.3. Der Auftragnehmer erteilt dem Auftraggeber eine Qualitätsgarantie auf das gelieferte Produkt. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erlöschen die Ansprüche aus der Mängelhaftung und Qualitätsgarantie nach Ablauf von 36 Monaten ab dem Datum der Zahlung der Vergütung für das Produkt. Die Rechte aus der Garantie kann der Auftraggeber unabhängig von der Mängelhaftung geltend machen.
9.4. Im Falle einer Reklamation ist der Auftragnehmer verpflichtet, innerhalb von 7 Tagen ab dem Datum der Anzeige, je nach der Forderung des Auftraggebers, die mangelhafte Sache gegen eine neue, mangelfreie zu ersetzen oder sie nachzubessern unter Androhung der Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Bruttoauftragswertes für jeden Tag der Verspätung oder dem Auftraggeber den Gleichwert der Vergütung zu erstatten und den Schaden zu ersetzen bzw. die Preisminderung für das hergestellte Produkt zu fordern. Unbeschadet der Ansprüche auf Zahlung der Vertragsstrafe und Schadensersatz hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, sofern die in der Aufforderung bestimmte Forderung des Auftraggebers nicht erfüllt wird.
9.5. Der Auftragnehmer trägt alle Kosten der Reklamation, einschließlich Transportkosten, Arbeitskosten, Materialkosten oder Kosten für die Qualitätsprüfung der Ware, sowie die Kosten der Ersatzleistung für einen Dritten, für den Fall, dass der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

§10 Rechte Dritter

- 10.1. Der Auftraggeber sichert zu und übernimmt volle Verantwortung dafür, dass durch die Produktlieferung weder Rechte Dritter verletzt noch keine Ansprüche Dritter gegen den Auftraggeber erhoben werden.
10.2. Im Falle der Verletzung von Rechten Dritter ist der Auftragnehmer verpflichtet, unabhängig seiner Verschuldung, alle vom Auftraggeber erlittenen Schäden, einschließlich der Kosten der zweckmäßigen Rechtsverteidigung, zu tragen und ist verpflichtet, alle zur Beseitigung der Folgen dieses Verstoßes erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

§11 Rechnungen und Zahlungen

- 11.1. Alle Rechnungen des Auftragnehmers müssen in Übereinstimmung mit den Vorschriften einschließlich der Mehrwertsteuervorschriften ausgestellt werden
11.2. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Zustellung der ordnungsgemäß erstellten und vertragsgemäßen Original-Rechnung an den Kunden. Ein Zahlungsverzug, der auf die Nichterfüllung der oben genannten Bedingungen zurückzuführen ist, begründet keinen Anspruch des Auftragnehmers auf Verzugszinsen.
11.3. Als Zahlungstag gilt der Tag der Belastung des Kontos des Auftraggebers.
11.4. Die Zahlung erfolgt einmalig nach vollständiger Abwicklung der Bestellung, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.





11.5. Bei fehlerhafter Erfüllung des Vertrages durch den Auftragnehmer ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise zurückzuhalten.

§12 Schlussbestimmungen

12.1. Ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer die Forderung aus dem abgeschlossenen Vertrag weder ganz noch teilweise im Wege der Abtretung, Verpfändung oder einer ähnlichen Art übertragen.

12.2. Wird dem Auftragnehmer die Zustimmung erteilt, den Auftrag ganz oder teilweise an einen Dritten (Subunternehmer) zu übertragen, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber allein und vollumfänglich für die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages, einschließlich der Einhaltung der geforderten Fristen und Qualität, sowie gegenüber dem Subunternehmer für die Zahlung der Vergütung. Der Auftraggeber trägt keine Haftung für die Zahlung der Vergütung an den Subunternehmer.

12.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle durch den Auftraggeber oder seine Vertreter offengelegten technischen, kaufmännischen und organisatorischen Informationen, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit oder während der Vertragserfüllung zugänglich gemacht wurden und deren Weitergabe an Dritte dem Auftraggeber Schaden zufügen könnte, geheim zu halten und nicht für andere Zwecke zu nutzen, als zur Ausführung des abgeschlossenen Vertrags.

12.4. Beide Parteien werden versuchen, alle Streitigkeiten gütlich beizulegen. In Ermangelung einer solchen Möglichkeit werden die Streitigkeiten durch das für den Hauptsitz des Auftraggebers zuständige ordentliche Gericht entschieden.

AUFTRAGGEBER:


PROKURENT
Lukasz Piekut

PREZES ZARZĄDU
CEO

Piotr Szczepkowski

